



Leitbild

Statuten

Zürich, 25. November 2024

Soweit im Folgenden nur weibliche oder männliche Bezeichnungen
gebraucht werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

Leitbild

Der BELVOIR RUDERCLUB gehört zu den führenden Ruderclubs der Schweiz und bietet ambitionierten Athleten dank seiner optimalen Infrastruktur und eines gut ausgebauten Trainingsumfelds eine optimale Basis für Spitzenplätze auf nationaler Ebene und in Zusammenarbeit mit dem SRV an internationalen Regattas. Ebenso pflegt der Belvoir Ruderclub den Breitensport und bietet verschiedene Möglichkeiten, die Faszination des Ruderns zu erleben. Ein aktives Clubleben sowie das bedeutende Engagement von freiwilligen Helfern bilden ein starkes Fundament für das langfristig erfolgreiche Bestehen des Clubs. Schon seit seiner Gründung steht der Club Frauen und Männern, Mädchen und Knaben offen.

Wir wollen:

- **Jugendlichen den Einstieg in den Rudersport ermöglichen, die Freude am sportlichen Erfolgserlebnis wecken und dadurch einen aktiven Beitrag zur gesunden Entwicklung der Jugend leisten.**
- **Ambitionierte Jugendliche und junge Erwachsene fördern und sie auf die Teilnahme an Wettkämpfen optimal vorbereiten.**
- **Die Regattaabteilung professionell unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Rudersport führen.**
- **Jugendlichen und Erwachsenen das Betreiben des Rudersports auf einem guten technischen Niveau ermöglichen und so einen aktiven Beitrag zur langfristigen Fitness und Gesundheit leisten.**
- **Möglichkeiten und das Angebot im Breitensport in vernünftigem Rahmen nach den individuellen Bedürfnissen ausrichten.**
- **Gelegenheiten zur Pflege der sozialen Kontakte und des Austauschs unter den Mitgliedern schaffen und so die Zusammengehörigkeit im Club fördern.**
- **Mitglieder dazu motivieren, sich aktiv und verlässlich als freiwillige Helfer im Club zu engagieren und zugunsten der Clubgemeinschaft regelmässig Frondienst zu leisten.**
- **Den Schwerpunkt der Mitgliederrekrutierung auf Schuljugend, Söhne und Töchter der Mitglieder und andere am Rudersport Interessierte setzen.**

Ziele für den Breitensport

1. Individuelle Ausfahrten in beliebig zusammengestellten Mannschaften in geeigneten Booten.
2. Organisieren von Club-Wanderfahrten und informieren über andere Wanderfahrten.
3. Ermöglichen von Ausfahrten unter Aufsicht von qualifizierten Trainern zur Überprüfung, Verbesserung und Korrektur der Rudertechnik.
4. Technisch einwandfreies Einführen aller Anfänger in den Rudersport durch entsprechend qualifizierte Instruktoen in jährlich, zeitlich klar abgegrenzten Einführungskursen.
5. Unterstützung von Frauen und Männern (Mindestalter 27) mit solider Rudertechnik und hoher Trainingsbereitschaft, die in der Masterkategorie regattieren möchten.

Ziele für den Leistungssport

1. Erhalten einer grossen Trainingsgruppe von Schülern und Junioren durch regelmässige Betreuung und Neuaufnahmen. Aus dieser Gruppe werden Athleten gezielt und vorsichtig in den Leistungssport eingeführt.
2. Aufbau von Junioren-Mannschaften und regelmässige Teilnahme an nationalen Regatten.
3. Führung und professionelle Betreuung der Senioren mit Ziel von Starts auf nationalem und internationalem Niveau.
4. Gezielte Unterstützung von Athleten mit Kader-Ambitionen.
5. Behauptung einer führenden Stellung in der Schweiz.

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Belvoir Ruderclub besteht ein am 18. Juni 1928 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersports in den beiden Bereichen Breiten- und Leistungssport sowie die Pflege des gesellschaftlichen Clublebens. Die Ziele können in einem Leitbild formuliert werden.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Club steht Mitgliedern aller Geschlechter offen. Er besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktive ab 25 Jahre
- Aktive 19 bis 24 Jahre (U25)
- Junioren
- Gönner

Ehrenmitglieder haben sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht. Sie werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktiven, sind aber nicht beitragspflichtig.

Aktive sind Aktivmitglieder über 25 Jahre.

Aktive U25 sind Aktivmitglieder im Alter von 19-24 Jahren. Als U25 Mitglied wird anerkannt, wer am 1. Januar des laufenden Jahres das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Danach treten sie automatisch zu den Aktiven über.

Junioren sind Aktive im Alter bis 18 Jahre. Nach dem Erreichen des 18. Altersjahres treten sie automatisch zu den Aktiven U25 über.

Gönner sind Freunde des Clubs, die sich nicht aktiv am Rudersport beteiligen. Sie können am gesellschaftlichen Clubleben teilnehmen.

Aktivmitglieder aus anderen Ruderclubs sind bei gelegentlichen Ausfahrten als Gäste willkommen.

Art. 4

Der Vorstand beschliesst über Neuaufnahmen und Übertritte in andere aktive Mitgliedskategorien. Neumitglieder und übertretende Mitglieder werden an der Vereinsversammlung vorgestellt. Beschlüsse über Neuaufnahmen und Übertritte können an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Art. 5

Beitrittswillige stellen ein Aufnahmegesuch zuhanden des Präsidenten. Beitrittswillige Aktive benennen darin zwei das Gesuch unterstützende Referenzmitglieder aus der Kategorie Aktive. Der Vorstand kann eine Prüfung der Ruderkennnisse des Beitrittswilligen veranlassen.

Art. 6

Ein Austritt ist auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum Ende des Jahres beim Präsidenten eingetroffen sein.

Mitglieder, die Statuten oder Reglemente nicht einhalten, absichtlich oder grobfahrlässig Clubeinrichtungen beschädigen, das Ansehen und die Interessen des Clubs schädigen oder sich unsportlich benehmen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung in der Mitgliedschaft suspendiert werden. Die nächste Vereinsversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

Mitglieder, die ihren Clubbeitrag nicht leisten oder deren Adresse nicht auffindbar ist, können zwei Monate nach der zweiten Mahnung oder erfolgloser Adresssuche vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, weil deren Adresse ungültig oder nicht auffindbar war, werden vom Vorstand nach Zahlung der ausstehenden Beträge ohne Beitrittsgebühr wieder aufgenommen.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren mit sofortiger Wirkung jedes Anrecht auf die Nutzung des Vereinsvermögens und den Zutritt zum Bootshaus.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder haben das Recht, nach Massgabe der Statuten und Reglemente, die Infrastruktur des Clubs, namentlich Boote, Bootshaus und Trainingsmaterial zu nutzen. Jedes Mitglied ab dem Erreichen des 16. Altersjahrs hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist erwünscht.

Art. 8

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten und Reglemente einzuhalten.

Art. 9

Jedes Mitglied haftet für von ihm verursachte Schäden an der Infrastruktur des Clubs. Für Gäste haftet das einladende Mitglied. Da Boote und Bootsmaterial nicht gegen Schäden versichert sind, wird jedem Mitglied empfohlen, eine Haftpflichtversicherung, speziell für Obhutsschäden abzuschliessen.

Mittel

Art. 10

Um die Clubziele zu erreichen, verfügt der Club über das Bootshaus, die Boote und weitere Vermögenswerte, über die Beiträge der Mitglieder und über Nutzungsgebühren. Die Mitgliederbeiträge und die Beitrittsbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung genehmigt. Der Club kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Zum Eintritt in die Kategorie Aktive wird eine Beitrittsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für zu den Aktiven übertretende Junioren.

Als Gönner geleistete Beiträge werden im entsprechenden Jahr des Übertritts zu den Aktiven angerechnet. War das Mitglied schon früher Aktivmitglied und danach Gönnermitglied, wird auf die Erhebung der Beitrittsgebühr verzichtet.

Die Beiträge für die Mitgliederkategorien sind dem Beitragsblatt (Beilage) zu entnehmen. Das Beitragsblatt ist Teil dieses Artikels der Statuten.

Der Club führt einen Bootshausfonds, der in der Jahresrechnung separat ausgewiesen ist. Der Bootshausfonds bezweckt die Äufnung von Mitteln zur Verwendung für werterhaltende und wertvermehrnde Renovationen am Bootshaus. Daneben wendet der Club Mittel aus der laufenden Rechnung für den Unterhalt des Bootshauses auf.

Der Bootshausfonds wird geäufnet durch die Zuweisung von Mitteln, die der Club aus seinen Einnahmen erhält. Die Vereinsversammlung genehmigt auf Antrag des Vorstands den Anteil der Zuweisungen aus den Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren.

Art. 11

Für die Schulden des Clubs haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Mitglieder haften Dritten gegenüber lediglich für ihren Mitgliederbeitrag und ihren Beitrittsbeitrag.

Organisation

Art. 12

Die Organe des Clubs sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Vereinsversammlung ist die höchste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz des Clubs. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit, der Vizepräsident, führt den Vorsitz. Der Vorstand lädt dazu mindestens 10 Arbeitstage vorher schriftlich ein und schickt den Mitgliedern alle Unterlagen zu. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die ordentlichen Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Abnahme des Revisorenberichtes und der Rechnung des vergangenen Jahres
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge inkl Beitrittsgebühren
- Genehmigung der Entnahme von Mitteln aus dem Bootshausfonds zur Verwendung für werterhaltende und wertvermehrnde Renovationen am Bootshaus, die nicht durch den Unterhalt gedeckt sind.
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Zuwendungen an den Bootshausfonds
- Statutenänderungen
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern. Die Anträge müssen begründet und mindestens 5 Arbeitstage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingetroffen sein.
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie von zwei Revisoren und einem Suppleanten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 14

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Anträge, deren Begründungen und der Namen der das Begehren unterstützenden Mitglieder verlangt werden. Die ausserordentliche Vereinsversammlung muss innerhalb von acht Wochen ab Eintreffen des Begehrens beim Präsidenten stattfinden. Der Vorstand lädt dazu alle Mitglieder 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich mit Beilage der Anträge ein.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Dies sind die Verantwortlichen für:

- Präsident
- Finanzen
- Leistungssport
- Breitensport
- Material
- Bootshaus
- Anlässe
- Kommunikation

Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder als Vizepräsident. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme über Telefon oder Videokonferenz gilt als Teilnahme im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 16

Der Vorstand stellt Anträge an die Vereinsversammlung, setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung um, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Club gegen aussen. In seiner Geschäftstätigkeit ist er an das von der Vereinsversammlung genehmigte Budget gebunden. Nicht budgetierte Ausgaben dürfen insgesamt 10% des Gesamtausgabenbudgets nicht überschreiten. Die Bewirtschaftung des Bootshauses, des Bootsparks und des Trainingsmaterials liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Gestützt auf die Statuten kann der Vorstand für alle Mitglieder verbindliche Reglemente erlassen. Die Reglemente und die Änderungen werden auf der Homepage des Belvoir Ruderclubs publiziert und Änderungen jeweils der Einladung zur Vereinsversammlung beigelegt. Der Entscheid über ein Reglement kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern an die nächste Vereinsversammlung weitergezogen werden. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 17

Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung zu Handen der Vereinsversammlung.

Art. 18

Der Club wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt die Unterschriftsberechtigten im Zahlungsverkehr.

Statutenänderung, Clubauflösung, Übergangsbestimmungen

Art. 19

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Art. 20

Die Auflösung des Clubs kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. An dieser Vereinsversammlung kann der Club auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Clubs bestimmt die Vereinsversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels stimmberechtigten Mitglieder, gemäss den Regeln von Art. 20, Abs. 1, über die Verwendung des Bootshauses, der Boote und des übrigen Eigentums des Vereins.

Art. 21

Die unter den vorhergehenden Statuten aufgenommenen Passivmitglieder behalten ihre Mitgliedschaft und sind Gönnern gleichgestellt. Es werden keine neuen Passivmitglieder aufgenommen.

Art. 22

Schriftlichkeit in Sinne dieser Statuten schliesst die Kommunikation mittels elektronischer Medien wie zum Beispiel E-Mail, Publikation auf der clubeigenen Homepage etc. mit ein.

. . .

Diese Statuten wurden von den Mitgliedern an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. November 2024 genehmigt.

Beitragsblatt

Bestandteil der Statuten Art. 10 Abs. 3

Ab dem Kalenderjahr 2025 gelten folgende Jahresbeiträge und Beitrittsgebühren:

	CHF
Aktive ab 25 Jahren	800
Aktive U25	600
Beitrittsgebühr für Aktive ab 25 Jahren	1000 im 1. und 2. Mitgliedsjahr je 500
Beitrittsgebühr für Aktive U 25	600 im 1. und 2. Mitgliedsjahr je 300
Junioren	500
Gönner und Passive	120
Gebühren für Garderobenkasten	30
Schlüsseldepot	50

Die unter den vorhergehenden Statuten aufgenommenen Passivmitglieder behalten ihre Mitgliedschaft und sind Gönnern gleichgestellt. Es werden keine neuen Passivmitglieder aufgenommen.

Junioren, die zu den Aktiven übertreten, sind von den Beitrittsgebühren dispensiert.

Der Vorstand behält sich vor, für Mahnungen eine Gebühr von CHF 50 zu erheben und weitere Betreuungshandlungen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs durchzuführen.

Diese Jahresbeiträge wurden von den Mitgliedern an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 25. November 2024 genehmigt.